

3.7 GEBÜHRENORDNUNG ZUM KOMMUNALEN ERSCHLIESSUNGSGESETZ

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. d der Gemeindeverfassung am 29. April 2019 erlassen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeines	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geldwertveränderung	2
II	Wasserversorgung	2
Art. 3	Wasseranschlussgebühr	2
Art. 4	Mengengebühr Wasser (Benützungsgebühr)	2
Art. 5	Wasserzählermiete	2
III.	Abwasserentsorgung	2
Art. 6	Abwasseranschlussgebühr	2
Art. 7	Mengengebühr Abwasser (Benützungsgebühr)	2
IV.	Verkehrsanlagen	3
Art. 8	Beiträge an Parkierungsanlagen	3
V.	Energieversorgung	3
Art. 9	Abgaben für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden	3
VI.	Nutzung des Grundwassers	3
Art. 10	Nutzungsgebühr	3
VII	Weitere Gebühren	3
Art. 11	Weitere Gebühren	3
VIII	Vollzugs- und Schlussbestimmungen	3
Art. 12	Inkrafttreten	3

I Allgemeines

Art. 1 Zweck

Zur Finanzierung der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Verkehrserschliessung wie auch für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes und für die Nutzung des Grundwassers erhebt die Gemeinde gestützt auf das Erschliessungsgesetz Gebühren.

Seite 1 von 3 **3.7**

In der vorliegenden Gebührenordnung werden die entsprechenden Gebührenansätze auf Basis der Bestimmungen des kommunalen Erschliessungsgesetzes festgesetzt.

Art. 2 Geldwertveränderung

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren innerhalb des im kommunalen Erschliessungsgesetz festgesetzten Gebührenrahmens jährlich der Teuerung anpassen.

Die Festsetzung der Verbrauchsgebühren basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per 30. November 2018 von 100,9 Punkten (Basis Dezember 2015). Die Verbrauchsgebühren können alle fünf Jahre dem neusten Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst werden.

II Wasserversorgung

Art. 3 Wasseranschlussgebühr

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Wasseranschlussgebühr beträgt gemessen am Neubauwert der Gebäudeversicherung gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses für:

a.	Verbrauchsklasse I (Bauten mit geringem Wasserbedarf)	0.5%
b.	Verbrauchsklasse II (Bauten mit mittlerem Wasserbedarf)	1.0%
c.	Verbrauchsklasse III (Bauten mit hohem Wasserbedarf)	1.5%

Zur Verbrauchsklasse I zählen etwa Lagerhäuser, Schuppen, Ställe, Hallenbauten und dergleichen. Zur Verbrauchsklasse II zählen Wohn- und Geschäftshäuser sowie Kleingewerbebetriebe und dergleichen. Zur Verbrauchsklasse III zählen etwa Beherbergungsbetriebe, Kaufhäuser, Industrie- und Grossgewerbebauten und dergleichen. Die Einteilung in die jeweilige Verbrauchsklasse und allfällige Abweichungen vom Neubauwert der Gebäudeversicherung werden im Einzelfall vom Gemeindevorstand bestimmt.

Art. 4 Mengengebühr Wasser (Benützungsgebühr)

Die jährlich erhobene Mengengebühr Wasser für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler beträgt pro m3 Wasserbezug 35 Rappen (exkl. MWST).

Art. 5 Wasserzählermiete

Die Gebühr für die Miete eines Wasserzählers beträgt pro Jahr

a. Grösse bis 5m3: Fr. 20.-b. Grösse bis 7m3: Fr. 25.-c. Grösse bis 10m3: Fr. 30.-d. Grösse bis 20m3: Fr. 40.-e. Grösse bis 30m3: Fr. 65.-f. Grösse ab 30m3: Fr. 80.--

Weitere Kosten wie etwa der erstmalige Einbau des Wasserzählers, der Einbau von zusätzlichen Wasserzählern, allfällige Instandstellungskosten sowie das Ablesen von Zählerständen, werden in der Regel nach Aufwand zulasten der Privaten verrechnet.

III. Abwasserentsorgung

Art. 6 Abwasseranschlussgebühr

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Abwasseranschlussgebühr beträgt 1.5% gemessen am indexierten Neubauwert der Gebäudeversicherung gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 7 Mengengebühr Abwasser (Benützungsgebühr)

Die jährlich erhobene Mengengebühr Abwasser bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und beträgt für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler pro m3 Wasserbezug 60 Rappen (exkl. MWST).

Seite 2 von 3 **3.7**

IV. Verkehrsanlagen

Art. 8 Beiträge an Parkierungsanlagen

Die Ersatzabgabe im Sinne von Art. 37 des kommunalen Erschliessungsgesetzes beträgt für jeden nicht erstellten Parkplatz:

a. in den Kernzonen gemäss Art. 19-24 BG
b. in den Wohnzonen gemäss Art. 25 BG
c. in den Gewerbe- und Industriezonen gemäss Art. 25-29 BG
Fr. 8'000

d. in den übrigen Zonen nach Massgabe der konkreten Verhältnisse

V. Energieversorgung

Art. 9 Abgaben für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

Die Abgaben für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens im Sinne von Art. 40 des kommunalen Erschliessungsgesetzes betragen:

a. für die Stromversorgung: 0.5 Rp./kWh

b. für die Erdgasversorgung: 0.1 Rp./kWh verkauftes Erdgas (gilt auch für Biogas)

c. für die Fernwärmeversorgung: 0.05 Rp./kWh verkaufte Fernwärme

VI. Nutzung des Grundwassers

Art. 10 Nutzungsgebühr

Die Grundgebühr bei der Festsetzung der Gebühr für die Nutzung des Grundwassers im Sinne von Art. 48, Abs. 3, lit. a des kommunalen Erschliessungsgesetzes beträgt:

Fr. 1'500.- pro Anschlussleistung in I/s und Jahr

Der Arbeitspreis bei der Festsetzung der Gebühr für die Nutzung des Grundwassers im Sinne von Art. 48 Abs. 3 lit. b des kommunalen Erschliessungsgesetzes beträgt in Abhängigkeit zur jährlich bezogenen, aktuellen Anergiemenge (AMakt):

Tarif A (AMakt < 25'000 m3/Jahr): 17 Rp. pro m3 und Jahr Tarif B (AMakt \ge 25'000 m3/Jahr): 16 Rp. pro m3 und Jahr Tarif C (AMakt \ge 330'000 m3/Jahr): 15 Rp.pro m3 und Jahr

VII Weitere Gebühren

Art. 11 Weitere Gebühren

Für die Erstellung von Vernehmlassungen zuhanden der Behörden des Kantons oder des Bundes im Bereich dieses Gesetzes, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand gemäss den Ansätzen der kantonalen Vorgaben.

VIII Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung zum kommunalen Erschliessungsgesetz tritt nach Beschluss des Gemeindevorstands auf den 1. November 2019 in Kraft.

Ihre Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten der Gebührenordnung noch nicht bewilligt sind.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Seite 3 von 3 **3.7**